Ändert sich etwas im Einsatzbetrieb hinsichtlich der Erste-Hilfe-Organisation?

Die Anzahl der Ersthelfenden ist abhängig von den anwesenden Beschäftigten im Einsatzbetrieb. Dazu zählen sowohl eigene als auch fremde Beschäftigte. Personen mit Erste-Hilfe-Ausbildung müssen nicht zwingend eigene Beschäftigte des Einsatzbetriebes sein. Somit können auch Beschäftigte der Zeitarbeit für die Erste Hilfe eingesetzt werden. Eine vertragliche Regelung diesbezüglich ist zwischen Einsatzbetrieb und Zeitarbeitsunternehmen angeraten.

DGUV Vorschrift 1 § 26

Wo sind Beschäftigte der Zeitarbeit unfallversichert?

Beschäftigte der Zeitarbeit sind bei dem Unfallversicherungsträger des Zeitarbeitsunternehmens versichert.

Was ist bei der Unfallanzeige zu beachten?

Bei einem meldepflichtigen Unfall sind zwei Unfallanzeigen erforderlich. Zeitarbeitsunternehmen und Einsatzbetrieb erstatten die Unfallanzeige an den jeweils für sie zuständigen Unfallversicherungsträger. Das Zeitarbeitsunternehmen muss zusätzlich eine Unfallanzeige an die staatliche Arbeitsschutzbehörde senden.

DGUV Regel 115-801, Kapitel 3.4.2
SGB VII § 193

Verwendete Abkürzungen:

ArbSchG → Arbeitsschutzgesetz
AÜG → Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
SGB VII → Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
DGUV Vorschrift 1 → Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 115-801 → Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen

BG Verkehr

Engagiert für Sicherheit und Gesundheit

Die BG Verkehr ist zuständig für die Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation.

Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie die Rehabilitation und Entschädigung nach Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen der Versicherten.

BG Verkehr

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Telefon: +49 40 3980-0
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de

www.bg-verkehr.de

Titelbild: © BG Verkehr/Recktenwald-Design - 2026/Mat.-Nr.: 670-095-432

BG Verkehr
Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation

Regelwerk kompakt



Zeitarbeit

Informationen für Verantwortliche im Arbeitsschutz

Zeitarbeit erfordert die Fähigkeit, sich regelmäßig auf neue Arbeitsbedingungen bzw. auf neues Personal einzustellen. Dabei steht im Mittelpunkt, stets sicher und gesund zu arbeiten.

Hierzu die wichtigsten Punkte kompakt für Sie im Überblick:

Was ist Zeitarbeit und welche Rechtsvorschriften gelten?

Wenn ein Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) seine Beschäftigten einem anderen Unternehmen (Einsatzbetrieb als Entleiher) gegen Entgelt für begrenzte Zeit überlässt, handelt es sich um Zeitarbeit. Diese wird durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geregelt. Die gewerbsmäßige Überlassung von Zeitarbeitspersonal ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Daneben müssen auch arbeitsschutzrechtliche Regelungen eingehalten werden, z. B.

ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV
AÜG
DGUV Regel 115-801

Gilt das auch in Ländern außerhalb Deutschlands?

Auch der Verleih über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinweg wird im AÜG geregelt. Sowohl inländische als auch ausländische Zeitarbeitsunternehmen brauchen eine behördliche Erlaubnis. Grenzüberschreitende Personalüberlassung ist nur aus Ländern der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) möglich. Das jeweilige Recht des Heimatstaates und auch das Recht des Einsatzlandes müssen beachtet werden.

AÜG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bis 5

Wie wird der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gestaltet?

Die Überlassung von Zeitarbeitspersonal muss zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem Einsatzbetrieb schriftlich in einem Vertrag geregelt werden.

Zur Klarstellung der jeweiligen arbeitsschutzbezogenen Rechte und Pflichten sollten Details im Überlassungsvertrag festgelegt werden.

In die Arbeitsschutzvereinbarungen gehören u. a.

- Berufsbezeichnung
- Tätigkeitsbeschreibung
- besondere Merkmale der Tätigkeit
- erforderliche Qualifikation
- Angaben zur Gefährdungsbeurteilung
- konkrete Angaben zu
  - persönlicher Schutzausrüstung (Wer kümmert sich um was?)
  - arbeitsmedizinischer Vorsorge (Wer lässt die Vorsorge durchführen bzw. bietet sie an?)
  - erforderlichen Eignungsuntersuchungen

ArbSchG § 8 Abs. 1
AÜG § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 1
DGUV Regel 115-801

Welche Pflichten im Arbeitsschutz hat der Einsatzbetrieb?

Der Einsatzbetrieb ist für die Sicherheit des Zeitarbeitspersonals im gleichen Umfang verantwortlich wie für die eigenen Beschäftigten: Die bei der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen müssen für alle Beschäftigten gleichermaßen umgesetzt werden. Insbesondere muss hier vor Aufnahme der Tätigkeit die arbeitsplatz- und aufgabenbezogene Arbeitsschutzunterweisung erfolgen.

Bereits bei der Anforderung von Zeitpersonal sollte das Zeitarbeitsunternehmen über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen, beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes informiert werden.

ArbSchG § 12 Abs. 2
AÜG § 11 Abs. 6
DGUV Vorschrift 1 § 4 Abs. 1

Welche Arbeitsschutzpflichten treffen das Zeitarbeitsunternehmen?

Das Zeitarbeitsunternehmen behält auch bei der Personalüberlassung die Fürsorgepflicht und trägt die Verantwortung dafür, dass nur geeignete Beschäftigte für den Einsatz ausgewählt werden. Es stellt durch die Organisation des Überlassungsprozesses sicher, dass die Beschäftigten im Einsatzbetrieb nur an Arbeitsplätzen tätig werden, an denen eine Gefährdung für Leben und Gesundheit vermieden wird, die Belastung nicht über die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten hinausgeht und die Tätigkeit nicht zu arbeitsbedingten Beeinträchtigungen der Gesundheit führt.

AÜG § 11 Abs. 6
DGUV Regel 115-801

Wer stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung?

Welche PSA für die Tätigkeiten im Einsatzbetrieb benötigt wird, muss vorab bei der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und im Überlassungsvertrag festgelegt werden. Der Einsatzbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die erforderliche PSA wirklich vorhanden ist und auch richtig genutzt wird. Hierzu muss unterwiesen werden.

DGUV Regel 115-801, Kapitel 2